

Kriterien nach Anlage 3 des UVPG für die allgemeine Vorprüfung



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Antragsteller juwi Wind Germany 254 GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
 gepl. Vorhaben Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG
 Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV 1.6.2
 Nr. Anlage 1 des UVPG 1.6.2
 Vorgang (Az.) 6620#2023/0020-0111 21
 Untersuchungsgebiet (Usg.) Gemeinden Niederkirchen-Heimkirchen (WEA 02) und Heiligenmoschel (WEA 03) im Landkreis Kaiserslautern

1.	Merkmale der Vorhaben	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	<p>WEA 02 und WEA 03 sollen mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m errichtet werden.</p> <p>Der Turm sitzt auf einem kreisförmigen Fundament mit einem Durchmesser von 25,5 m. Neben den Anlagen selbst wird dauerhaft eine mit Schotter befestigte Kranstellfläche benötigt. Seitlich schließen sich an die Kranaufstellfläche jeweils temporär für die Montage benutzte Arbeits- und Lagerflächen an. Diese werden während der Bauphase teilweise mit Schotter befestigt und anschließend wieder zurückgebaut.</p> <p>Zur Montage des Kranauslegers wird über die eigentliche Aufstellfläche hinaus ein mindestens unbefestigter, aber hindernisfreier Streifen benötigt. Im Fall der WEA 02 ist dieser rd. 150 m lang und 20 m breit. Für die WEA 03 ist dieser rd. 163 m lang und 20 m breit. Der Kranmontagestreifen ist für ggf. notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten an Rotor und Narbe dauerhaft freizuhalten. Die ursprüngliche Nutzung kann jedoch wiederhergestellt werden, da es sich um Offenlandflächen handelt.</p> <p>Gemäß den technischen Daten und Herstellerspezifikationen zum Anlagentyp ergibt sich folgender Flächenbedarf für die Betriebsphase der Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •WEA 02: Fundamentplatte: ~ 664 m² Kranaufstellfläche, dauerhaft befestigt: ~ 2.357 m² Zufahrt, dauerhaft befestigt (einschließlich Schotterrasen) ~ 2.657 m² Zufahrt, temporär befestigt bei Bedarf (Kurvenradius) ~ 1.751 m² Kranbetriebsfläche (temporär befestigt bei Bedarf) ~ 3.078 m² Böschung ~ 2.363 m²

		<p>•WEA 03: Fundamentplatte: ~ 664 m² Kraaufstellfläche, dauerhaft befestigt: ~ 2.381 m² Zufahrt, dauerhaft befestigt ~ 892 m² Zufahrt, temporär befestigt bei Bedarf ~ 1.553 m² Kranbetriebsfläche (temporär befestigt bei Bedarf) ~ 3.085 m² Böschung ~ 2.273 m² Die Erschließung des geplanten Windparks erfolgt soweit wie möglich über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Das vorhandene Wegenetz entlang der geplanten Erschließung muss gegenüber der genehmigten Planung um 0,5 m verbreitert werden. Ausbaumaßnahmen in Form von Aufschotterungen, Wegeverbreiterung und Herstellung von teilweise temporären Schleppkurven müssen durchgeführt werden. Die Netzeinspeisung erfolgt über Erdleitungen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	<p>Gemäß dem Schallgutachten befinden sich im Umfeld 20 WEA, welche als Vorbelastung berücksichtigt werden. Schattenwurfgutachten und Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigen ebenfalls die vorhandenen WEA im weiteren Umfeld des Planungsraumes als Vorbelastung. Eine mögliche Kumulierung bestimmter Auswirkungen der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen werden, aufgrund der räumlichen Nähe und der Überschneidung der Wirkbereiche (i. S. der Nr. 2 der Anlage 2 des UVPG), als Vorbelastung in den Fachgutachten nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke berücksichtigt.</p>

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	<p>Fläche</p> <p>Analog zu den bereits genehmigten WEA am Standort Niederkirchen 2, kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Fläche im Bereich des Turm-Fundaments sowie der dauerhaft mit Schotter befestigten Kranstellfläche.</p> <p>Für die Errichtung der Windenergieanlagen werden temporär Arbeits- und Lagerflächen benötigt, welche nach Errichtung der Anlagen wieder rückgebaut werden.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahmen fallen durch den WEA-Anlagentypwechsel größer aus.</p> <p>Die Erschließung des geplanten Windparks erfolgt soweit wie möglich über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Dieses reicht für den Betrieb und die Wartung der Anlagen aus. Für die Anlieferung der Turmteile und insbesondere der Rotorblätter in der Bauphase wird eine durchgehende Wegbreite von ca. 4,5 m benötigt.</p> <p>Boden</p> <p>Bei der Errichtung der zwei WEA kommt es zu einer Inanspruchnahme von Boden. Dieser wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dem Eingriff durch die dauerhafte Versiegelung sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenhaushaltes gegenübergestellt (Strauchpflanzungen Böschungen auf ehemaligen Ackerflächen, Ausgleichsfläche Gemarkung Heimkirchen).</p> <p>Darüber hinaus ist in den Bereichen, in denen zwar kein Bodenaushub erfolgt, aber Maschinen zum Einsatz kommen, mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) durch Befahren zu rechnen. Ebenfalls zu Verdichtungen kommt es in den Bereichen mit gewachsenem Boden, bei denen temporär zu befestigten Flächen (Lager- und Montageflächen, Zufahrten) notwendig werden.</p> <hr/> <p>Die vorübergehend beanspruchten Böden können durch anschließenden Rückbau bzw. Wiederauftrag sowie Lockerung des Oberbodens rückgängig gemacht werden, bevor die endgültige Oberfläche wiederhergestellt wird.</p> <p>Wasser</p> <p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht betroffen. Es kommt durch die Anlage der dauerhaften Kranstellflächen und teilbefestigten Zufahrten zu Teilversiegelungen von Boden und damit auch zu Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt. Diese sind jedoch nur gering, da das anfallende Wasser vor Ort zu Versickerung gebracht wird.</p> <p>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete mit Rechtsverordnung sowie festgesetzte und nachrichtlich übernommene Überschwemmungsgebiet sind im Plangebiet und dessen näheren Umgebung nicht vorhanden.</p>
-----	---	---

Pflanzen und biologische Vielfalt

Bedingt durch die größeren Aufstellflächen der Nordex N163 gegenüber der genehmigten GE 5.5 kommt es auch zu größeren Eingriffen in Biotopstrukturen. Es sind jedoch die gleichen Strukturen wie bei den bereits genehmigten Anlagen betroffen.

Der Windpark Niederkirchen 2 insgesamt und die einzelnen Anlagenstandorte (WEA 02 und WEA 03) liegen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Acker- oder Grünlandflächen. Die Zuwegungen zu den WEA-Standorten erfolgen zu einem großen Teil über bereits bestehende und teilweise breit ausgebaute Wege. Sie führt entlang von Acker- und Grünlandflächen sowie entlang von Waldrändern.

Durch die Errichtung der zwei WEA und den Ausbau der Zufahrt kommt es zu Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Flächen.

Die Anlage WEA 02, einschließlich der notwendigen Kranaufstellfläche sowie die temporären Lager- und Montageflächen, sollen auf einem Acker (HA0) errichtet werden.

Mast und Fundament der geplanten WEA 03 liegen ebenfalls auf einer Ackerfläche (HA0). Auch die Kranaufstellfläche sowie die temporären Lager- und Montageflächen liegen zum Großteil auf der Ackerfläche sowie im kleineren Umfang im Randbereich einer nordwestlich angrenzenden Weide (EBO) und einer im Norden angrenzenden Fettwiese (EA1).

Die lediglich vorübergehend überfahrene/beanspruchte Flächen können nach Abschluss der Bauphase wieder hergestellt und gemäß ihrer ursprünglichen Nutzung bewirtschaftet werden.

Tiere

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes und der Charakteristik des Vorhabens sind insbesondere die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse von Belang. Aufgrund dessen wurden zur Fauna 2020 umfangreiche Erfassungen durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Bingen am Rhein (BFL) durchgeführt. Insgesamt führt die Änderung des WEA-Anlagentyps nicht zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten. Die formulierten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind analog der genehmigten Planung zu berücksichtigen.

Landschaft

Die zwei geplanten WEA-Standorte liegen in einer stark gegliederten, für den Naturraum typischen, waldreichen Halboffenlandschaft. Vorbelastet ist der Landschaftsraum durch eine 20 kV-Leitung, die das Plangebiet im Bereich der Zufahrt zur WEA 02 quert und die bestehenden WEA im Umfeld.

Der Anlagentypwechsel führt zu einer Erhöhung der WEA um jeweils 5,5 m.

Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Sichtbarkeiten wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durch die JUWI erstellt. Die der Prognose zugrunde liegenden Berechnungen wurden mit der Software WindPRO durchgeführt. Die Sichtbarkeit wird für ein Raster von 27 x 30 km um die vier geplanten WEA am Standort Niederkirchen 2 berechnet. Das Gebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 84.484 ha.

Die Berechnungsergebnisse der als Vorbelastung zu berücksichtigenden WEA hat für 25,2 % der Fläche keine Sichtbarkeit ergeben. Für ein Fläche von 38,9 % sind 1-15 WEA, für eine Fläche von 18,1 % 15-30 WEA und auf einer Fläche von 10,3 % 30-45 WEA sichtbar. Von rund 7,6 % der Fläche sind 35-56 WEA rechnerisch sichtbar.

		<p>Die Berechnungsergebnisse für die zu berücksichtigenden WEA (Zusatzbelastung) zeigt, dass die zwei geplanten WEA auf 56 % der Fläche nicht sichtbar sind. Für eine Fläche von 4,4 % ist eine WEA sowie für eine Fläche von 39,7 % alle zwei WEA rechnerisch sichtbar.</p> <p>Für die Gesamtbelastung zeigt die Berechnung der Sichtbarkeit, dass durch die zwei geplanten WEA am Standort Niederkirchen 2, die Flächen von der aus eine bestimmte Anzahl an WEA sichtbar ist, marginal um 0,9 % zunimmt. Demnach sind 1-15 WEA auf 38 % der Fläche, 15-30 WEA auf 18,1 % der Fläche und 30-45 WEA auf 10,6 % der Fläche sichtbar. Alle 58 WEA sind rechnerisch auf einem prozentualen Flächenanteil von 8,7 % der Gesamtfläche sichtbar.</p> <p>Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass durch die Errichtung der zwei WEA die Gesamtbelastung bezüglich der Sichtbarkeit nur marginal (ca. 1,1%) gegenüber der genehmigten Planung zunimmt. Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Windenergieanlage der geplanten Dimension als nicht ausgleichbar einzustufen ist, erfolgte eine zusätzliche Bewertung zur Ermittlung einer Ausgleichsabgabe. Die Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe erfolgt nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018. Diese besagt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden und höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind (§ 6 LKompVO). Daher ist eine Ersatzzahlung zu leisten.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	<p>Abfallentsorgung</p> <p>Abfälle fallen nur in geringem Umfang bei der Errichtung und bei der späteren Wartung an. In erster Linie handelt es sich um diverse Baustoff- und Verpackungsreste, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu kommen nicht verunreinigte überschüssige Erdmassen aus der Errichtung der Fundamente und Oberboden aus dem Bereich der Kranaufstellflächen, die uneingeschränkt für Verfüllungen und Rekultivierungszwecke verwertbar sind.</p> <p>Nach der Nutzungsaufgabe erfolgt ein Rückbau. Derzeit ist nicht absehbar, welche Recyclingtechniken zu diesem Zeitpunkt im Detail zur Verfügung stehen und auch ob und in welchem Umfang Teile der Anlage wieder verwendet, werden können. Nicht verwertbare Maschinenteile und Betriebsstoffe werden entsprechend der geltenden Vorschriften ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>Ggf. nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen verbleibender überschüssiger Boden wird nach Ober- und Unterboden getrennt abgefahren und fachgerecht entsorgt.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<p>Gasförmige Emissionen</p> <p>Stoffliche Emissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus.</p>

Schall

Die schalltechnische Immissionsprognose zeigt, dass die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Am IO-08 (Karlshöhe) ist zwar eine Überschreitung von 1 dB zur Nachtzeit möglich, dies ist jedoch im Sinne der TA Lärm unter Berücksichtigung einer gewerblichen Geräuschvorbelastung zulässig. Somit ist die Planung unter Beachtung einer schalloptimierten Betriebsweise zur Nachtzeit aus schalltechnischer Sicht realisierbar.

Schatten

Durch die als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlage kommt es an vier der betrachteten Immissionsorte (IO 04, IO 07, IO 07a und IO 07b) zu einer Überschreitung der erlaubten Schattenwurfzeiten von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag. An den übrigen Immissionsorten kommt es zu keiner Überschreitung der geltenden Grenzwerte. Im Gegensatz zu den genehmigten WEA kommt es bei dem Immissionsort IO 04 zusätzlich zu einer Überschreitung.

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Da Windenergieanlagen nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, besteht ein Unfallrisiko in erster Linie bei Errichtung und Wartung der Anlage. Durch den WEA-Anlagentypwechsel ergeben sich keine zusätzlichen Risiken. Notwendige Kontrollen und Arbeiten in, bzw. an und auf der Anlage werden nur von geschultem Personal unter Einhaltung der notwendigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften vorgenommen.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Es handelt sich bei dem Vorhaben um keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Auch unterliegen die geplanten WEA von Nordex nicht der Störfall-Verordnung. Die Störfall -Verordnung (12. BImSchV) betrifft nur die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, welche die in der Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV genannte Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Hierzu zählen auch gefährliche Stoffe, die bei Störfällen entstehen können. Die im Anhang I Spalte 4 erwähnten Stoffe werden in den WEA von Nordex nur in geringen Mengen eingesetzt. Die angegebenen Mengenschwellen werden von den in den WEA verwendeten Stoffen nicht überschritten. Folglich unterliegen die geplanten WEA nicht der Störfall-Verordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Durch den WEA-Anlagentypwechsel kommt es zu keinen zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Durch den Betrieb der WEA entstehen Schallimmissionen sowie Immissionen durch Schattenwurf. Der Nachweis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf für Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können, wird durch entsprechende Gutachten, teilweise unter Zugrundelegung schall- bzw. schattenwurfmindernder Maßnahmen, geführt. Risiken für die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

2.	Standort der Vorhaben
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Der Projektstandort „Niederkirchen 2“ liegt ca. 14 km nördlich von Kaiserslautern. Im näheren Umkreis der geplanten WEA-Standorte befinden sich die Ortschaften Gehrweiler (ca. 1,5 km östliche Richtung), Heiligenmoschel (ca. 1,7 km südöstliche Richtung), Heimkirchen (ca. 1,5 km in westliche Richtung) und Niederkirchen (ca. 2,5 km in westliche Richtung). Weitere Wohnbebauungen liegen in rd. 630 m Entfernung (Frankenhof, südlich von WEA 03) bzw. in ca. 870 m (Karlshöhe, nördlich von WEA 02).</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen liegen auf einem Höhenrücken in der Nähe eines Waldgebietes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Ausgehend von der K 32 können die geplanten WEA-Standorte (WEA 02 und WEA 03) z.T. über bestehende und für den WEA-Standort der WEA Gundersweiler bereits ausgebaute Wirtschaftswege erschlossen werden. Für die Zuwegung zum Standort der WEA 02 und WEA 03 ist analog zur genehmigten Planung zudem auf Teilstücken der Ausbau bestehender Wege bzw. die Anlage von neuen Zufahrtswegen erforderlich. Die Zufahrtswegen müssen für die Änderung des WEA-Typs um 0,5 m verbreitert werden.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet ist dem hydrogeologischen Teilraum „Permokarbon des Pfälzer Saarbrücker Sattels“ zu zuordnen. Der Hauptgrundwasserleiter im Einzugsgebiet wird durch die Schichten des Permokarbons gebildet. Es liegt ein silikatischer Kluftgrundwasserleiter vor. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel bis schlecht eingestuft.</p> <p>Der Grundwasserkörper ist die Alsenz, die zur Grundwasserkörpergruppe der Nahe zählt.</p> <p>Oberflächengewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind auf der Hochfläche keine vorhanden.</p> <p>Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Nedinger Bach (Gewässer 3. Ordnung). Der rd. 1 km lange Gewässerlauf entspringt rd. 250 m nördlich der geplanten WEA 02 und fließt in Richtung Südwesten, wo er in den Steinbach (Gewässer 3. Ordnung) mündet.</p> <p>Weitere im Geoportal Wasser von Rheinland-Pfalz erfasste Gewässer 3. Ordnung (Teufelsloch, Haidenbach, Bach im Dunkelloch, Bach aus dem Sternwald) entspringen bzw. fließen in einer Entfernung von über 500 m zum Plangebiet.</p> <p>Wasserhaushalt</p> <p>Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 50 - 75 mm pro Jahr.</p>

Boden

Den geologischen Untergrund des Gebietes bilden Sedimente des Permokarbon und des Rotliegenden der Oberen Glan-Subgruppe (Thallichtenberg-, Oberkirchen-, Disibodenberg- und Meisenheim-Formation). Es handelt sich dabei im oberen Teil um rote konglomeratische Arkose (Oberkirchen-Formation), darunter Wechsellagerungen aus rotem Ton-, Silit und Konglomerat sowie Tuff und Kalkstein.

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in der „Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“ (Bodengroßlandschaft (BGL) Nr. 9.3). Vorherrschende Böden sind Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend).

Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Windpark Niederkirchen II insgesamt und die einzelnen Anlagenstandorte (WEA 02 und WEA 03) liegen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Acker- oder Grünlandflächen. Die Zuwegungen zu den WEA-Standorten erfolgen zu einem großen Teil über bereits bestehende und teilweise breit ausgebaute Wege. Sie führt entlang von Acker- und Grünlandflächen sowie entlang von Waldrändern.

Die Anlage WEA 02, einschließlich der notwendigen Kranaufstellfläche sowie die temporären Lager- und Montageflächen, sollen auf einem Acker (HA0) errichtet werden. Dieser wird im Osten von einem Eichen-Hainbuchenmischwald (AQ1) begrenzt. Die Zufahrt zum dem geplanten WEA-Standort verläuft ausgehend von einem bereits ausgebauten Wirtschaftsweg (VB1) über einen Grasweg (VB7) und von dort abzweigend über eine eingesäte Ackerbrache (HB1) bis zu dem Acker (HA0) auf dem die Anlage errichtet werden soll. Der Grasweg wird randlich von einer linienhafte Hochstaudenflur (KB0) und auf den Stock gesetzten Gehölzen (BB1) gesäumt. Das auf Stock setzen des Gehölzstreifens erfolgte nicht durch den Vorhabenträger. Im Bereich der Zufahrt stockt zudem ein Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (BA1). Zwischen der Ackerbrache und dem Acker verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (VB1). Parallel dazu verläuft ein Graben (FN0), welcher von einer linienhafte, teilweise verbuschenden Hochstaudenflur (KB0, tt) und einem kleinen Gebüschstreifen (BB1) gesäumt wird. Der Gebüschstreifen setzt sich aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und einem einzelnen Jungwuchs einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zusammen.

Mast und Fundament der geplanten WEA 03 liegen ebenfalls auf einer Ackerfläche (HA0). Auch die Kranaufstellfläche sowie die temporären Lager- und Montageflächen liegen zum Großteil auf der Ackerfläche sowie im kleineren Umfang im Randbereich einer nordwestlich angrenzenden Weide (EBO) und einer im Norden angrenzenden Fettwiese (EA1). Die Zufahrt zum geplanten Maststandort verläuft zum Großteil über den bereits für die bestehende WEA Gundersweiler ausgebauten Wirtschaftsweg (VB1).

Die Glatthaferwiese im Bereich der WEA 03 (Gemarkung Heimkirchen, Flurstück 524) weist ein durchschnittliches Arteninventar auf. Dominant in Erscheinung tritt vor allem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*). Daneben umfasst das Artenspektrum Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Die Wiese erfüllt derzeit nicht die Mindestkriterien einer mageren Flachland-Mähwiese im Sinne des § 15 LNatSchG.

Tiere

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes, insbesondere die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU, werden in separaten Gutachten zu dem ursprünglich beantragten WEA-Typ betrachtet. Die Auswirkungen durch den WEA-Typwechsel werden in einer ergänzenden Stellungnahme behandelt, ansonsten haben die Gutachten aus dem Jahr 2021 zum ursprünglichen Genehmigungsantrag noch Ihre Gültigkeit, da sich die WEA-Standorte nicht verändern.

Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch den Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen, Wäldern und der hohen Reliefenergie geprägt. Das relativ kleinflächig parzellerte, ackerbaulich genutzte Offenland (hauptsächlich Getreideanbau) wird durch einige Grünlandparzellen (Wiesen und Weiden) und wenige gliedernde Gehölzstrukturen (Gebüsche, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze) aufgelockert. Die Wälder sind von meist heimischen, standortgerechten Laubhölzern dominiert. Im Südwesten fließt der Steinbach durch die Untersuchungsfläche, weitere kleinere Fließgewässer sind in den Wäldern im Osten vorhanden. Bedeutenden Kultur- und Naturlandschaften sowie landschaftsprägenden Strukturen sind von dem Bau der Anlage nicht betroffen. Es bestehen Vorbelastungen durch die WEA im weiteren Umfeld. Das Gebiet mit den geplanten Anlagenstandorten ist für die kurzfristige wohnungsnaher Erholung bereits etwas zu weit von den Ortslagen (> 1 km) entfernt. Lediglich der Frankenhof, ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung, befindet sich in einer Entfernung von weniger als 1 km. Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Wanderwege ausgewiesen (z.B. Naturlehrpfad „Alte Welt“, Kleine Schlucht entlang des Steinbachs). Die Wanderwege führen überwiegend am Plangebiet vorbei und meiden die Kuppen des Plangebiets. Ansonsten kommt es zu kurzzeitigem Einblick auf die WEA.

Ausgeprägte Schwerpunkte und Besuchermagnete sind im Nahbereich jedoch nicht vorhanden. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird die Nutzbarkeit des Landschaftsraumes und die Erholungsfunktion nicht eingeschränkt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:				
	Schutzkriterium	Rechtsgrundlage	im Usg. vorhanden	Beschreibung
2.3.1	Natura 2000-Gebiete Grundlage: LfU / map-final.rlp-umwelt.de	§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nein	Die WEA 03 befindet sich westlich in rund 5 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301). Das rund 307 ha große FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ (FFH-6413-301) liegt südöstlich in rund 5 km Entfernung. Das FFH-Gebiet „Königsberg“ (FFH-6411-302) erstreckt sich westlich in rd. 10 km Entfernung zur WEA 02. Aufgrund der Entfernung und der unterschiedlichen Biotopausstattung zwischen Vorhabensbereich und Natura 2000 Gebiet sind durch die Änderung des WEA-Anlagentyps keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete Grundlage: LANIS / geodaten.naturschutz.rlp.de	§ 23 BNatSchG	Nein	Naturschutzgebiete (NSG) sind nicht berührt.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente Grundlage: LANIS / geodaten.naturschutz.rlp.de	§ 24 BNatSchG	Nein	Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete Grundlage: LANIS / geodaten.naturschutz.rlp.de	§§ 25 und 26 BNatSchG	Nein	Biosphärenreservate sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. In ca. 4,8 km nordöstlich der geplanten WEA 03, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“ (07-LSG-7333-013). Südwestlich des geplanten WEA-Standorts, in rd. 7,3 km, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ (07-LSG-7335-010). Das Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ (07-LSG-7336-012) liegt westlich des Vorhabens, in einer Entfernung von rd. 8,3 km. Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler Grundlage: LANIS / geodaten.naturschutz.rlp.de	§ 28 BNatSchG	Nein	Naturdenkmäler sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen Grundlage: LANIS / geodaten.naturschutz.rlp.de	§ 29 BNatSchG	Nein	Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	§ 30 BNatSchG	Nein	Sind im Vorhabensbereich nicht ausgewiesen. Nördlich bis südwestlich der WEA 02 verläuft gemäß dem Geoportal Wasser von Rheinland-Pfalz

Grundlage: LANIS / geodaten.naturschutz.rlp.de

der Nedingen Bach, ein Gewässer 3. Ordnung. Dieser ist in der Landeskartierung von Rheinland-Pfalz zum Großteil als Mittelgebirgsbach (yFM6) „Steinbach südöstlich Heimkirchen“ (BT-6412-0509-2009) erfasst. Der Biotoptyp fällt unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Der Abstand zwischen der geplanten WEA 02 und dem geschützten Gewässerabschnitt beträgt rd. 260 m. Ca. 530 m östlich von WEA 03 fließt der nach § 30 BNatSchG geschützte Quellbach (yFM4) „Quellbach südwestlich Gehrweiler“ (BT-6312-0285-2010). Auswirkungen durch den geplanten WEA-Anlagentypwechsel auf die geschützten Biotope können ausgeschlossen werden, da es nicht zu Eingriffen in die Biotope und deren näherem Umfeld kommt.

2.3.8	Wasserschutzgebiete	§ 51 WHG	Nein	
	Grundlage: MKUEM / geoportal-wasser.rlp-umwelt.de			
	Heilquellenschutzgebiete	§ 53 Abs. 4 WHG	Nein	
	Grundlage: MKUEM / geoportal-wasser.rlp-umwelt.de			
	Risikogebiete	§ 73 Abs. 1 WHG	Nein	
	Grundlage: MKUEM / hochwassermanagement.rlp-umwelt.de			
	Überschwemmungsgebiete	§ 76 WHG	Nein	
Grundlage: MKUEM / geoportal-wasser.rlp-umwelt.de				
2.3.9	Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	EU-Vorschriften	Nein	Hinweise, dass es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet handelt, bei dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, gibt es nicht.
	Grundlage: LfU / luft.rlp.de			
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nein	Die geplanten WEA liegen im unbebauten Außenbereich, außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.
	Grundlage: Rauminformationssystem (RIS)			
2.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	-	Nein	Für die geplanten WEA-Standorte liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Ausweisungen von Grabungsschutzgebieten oder Bodendenkmälern vor.
	Grundlage: Denkmalliste / gdke.rlp.de			

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	<p>Bei dem Vorhaben handelt sich um die Errichtung zweier WEA. Durch die Auswirkung ist keine größere Bevölkerung betroffen.</p> <p>Das Ausmaß der Auswirkungen ist für die verschiedenen Schutzgüter sehr unterschiedlich:</p> <p>Fläche / Boden Durch die Änderung des WEA-Anlagentyps kommt es zu einer größeren Beanspruchung von Boden (Fläche). Die zusätzliche Versiegelung im Umfang von 297 m² gegenüber den genehmigten Anlagen kann durch bodenverbessernde Maßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Für das Schutzgut Tiere / Pflanzen ist festzustellen, dass es durch die größeren Lager-, Montage- und Kranstellflächen zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Biotopstrukturen kommt. Gegenüber der ursprünglichen Planung ergeben sich durch die Änderung des WEA-Typs keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten von Vogelarten oder Fledermäusen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen (FFH-Anhang IV Arten) sind ebenfalls nicht betroffen. Die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen sind weiterhin umzusetzen.</p> <p>Wasser Aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen Bodenversiegelung bleibt die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens im Gebiet erhalten. Im Gebiet anfallendes Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet flächig zur Versickerung gebracht, sodass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind. Von den befestigten Flächen der Windenergieanlagen anfallendes Niederschlagswasser wird mittels einer Überlaufmulde flächig versickert.</p> <p>Der Anlagentypwechsel hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p>

Mensch/menschliche Gesundheit

Die schalltechnische Immissionsprognose zeigt, dass unter Berücksichtigung der schalloptimierten Betriebsweise der WEA im Nachtzeitraum ein Betrieb im Sinne der TA Lärm realisierbar ist. In der Schattenwurfprognose wurde ermittelt, dass die zwei geplanten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastungen zu Überschreitungen an mehreren Immissionsorten führen. Durch Verwendung einer Schattenabschaltautomatik können die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Das Eisabfallrisiko wird als wesentliche Wirkung hinsichtlich des Menschen und der menschlichen Gesundheit angesehen. Es werden Maßnahmen getroffen, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. U.a. umfasst dies eine Anlagensteuerung mit Abschaltautomatik bei Eiserkennung, welche das Auftreten von Eiswurfereignissen verhindert.

Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Insgesamt ist mit positiven Wirkungen auf das Klima zu rechnen, da Windenergieanlagen elektrischen Strom ohne Ausstoß von nennenswerten Schadstoffemissionen erzeugen.

Landschaftsbild

Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch die WEA in der geplanten Dimension als nicht ausgleichbar einzustufen ist, erfolgt gemäß der Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe nach Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung.

Für die Errichtung der zwei WEA ergibt sich eine Ersatzzahlung von insgesamt 220.667,90 Euro. Dies entspricht einer Ersatzzahlung von 110.333,95 Euro je WEA.

Gegenüber der genehmigten Planung erhöht sich die Ersatzzahlung um 2.363,42 €.

In Bezug auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung ist zusammenfassend festzustellen, dass die Änderung des WEA-Anlagentyps zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen nach UVPG führt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Änderung des WEA-Anlagentyps hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Wechselwirkungen

Eine Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die sich untereinander negativ bedingen gehen unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen mit dem Vorhaben nicht einher. Darüberhinausgehende komplexere oder aus örtlichen Besonderheiten resultierende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Die Auswirkungen überschreiten keine internationalen Grenzen. Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	<p>Die Änderung des WEA-Anlagentyps führt nur zu geringen zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Die erhöhte Flächenbeanspruchung kann durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Durch die Verwendung einer Schattenabschaltautomatik und einem leistungsoptimierten Betrieb der Anlagen im Nachtzeitraum können alle Immissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Zusätzliche artenschutzrechtliche Wirkungen treten ebenfalls nicht auf, da sich die Standorte der WEA nicht ändern.</p> <p>Besonders schwerwiegende oder komplexe Wirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen können, treten nicht ein.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	<p>Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächenbeanspruchungen sind im Zuge der Errichtung der WEA unvermeidbar.</p> <p>Die in den vorliegenden Fachgutachten prognostizierten Auswirkungen auf geschützte Tierarten (v.a. Fledermäuse, Vögel) sind als sicher anzunehmen. Sie führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Der Erhalt und Fortbestand der ökologischen Funktionen der Habitate in einem räumlich funktionalen Zusammenhang kann grundsätzlich gewahrt werden.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen auf empfindliche Fledermausarten können ohne spezielle Regelungen auf Basis des heutigen Kenntnisstands nicht ausgeschlossen werden. Die Gefährdung kann aber durch gezielt begrenzte und dadurch betrieblich auch noch zumutbare Abschaltzeiten erfolgreich vermieden werden.</p> <p>Die den Prognosen zu Schall und Schattenwurf zugrunde gelegten Auswirkungen umfassen jeweils Witterungs- und Betriebszustände, die nur während relativ kurzer ungünstiger Konstellationen tatsächlich auftreten. Das Auftreten solcher Konstellationen und der prognostizierten Auswirkungen als solche ist insgesamt sicher, ist aber tendenziell eher seltener zu erwarten als berechnet.</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild treten zwangsläufig mit der Errichtung der WEA ein. Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch WEA in der geplanten Dimension als nicht ausgleichbar einzustufen ist, erfolgt eine Ersatzzahlung gemäß der LKompVO, welche zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden sind.</p> <p>Weitere Auswirkungen können unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und der Berücksichtigung des Stands der Technik vermieden werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, die eine UVP-Pflicht auslösen könnten, treten nicht ein.</p>

3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	<p>Die Eingriffe, die durch die nur vorübergehend benötigten Bau- und Lagerflächen hervorgerufen werden, können nach Abschluss der Bauarbeiten durch Rückbau rückgängig gemacht werden. Dies ist bei fachgerechtem Vorgehen ohne erhebliche bleibende Schädigungen möglich.</p> <p>Die übrigen Auswirkungen verbleiben während der gesamten Nutzungsdauer. Diese ist grundsätzlich nicht befristet. Die Lebensdauer der einzelnen Anlagenteile ist zwar begrenzt, wie bei allen technischen Anlagen erfolgt aber eine kontinuierliche Wartung und Instandsetzung, in deren Verlauf auch Komponenten ausgetauscht und ggf. sogar modernisiert werden können. Welche Gesamtlebensdauer daraus resultiert, ist derzeit nicht sicher prognostizierbar. Neben technischen Entwicklungen spielen dabei auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Rolle.</p> <p>Nach Ende der Nutzungsdauer ist in jedem Fall ein Rückbau vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe sehr weitgehend reversibel sind. Das gewachsene Bodengefüge lässt sich zwar nicht exakt wiederherstellen, der Standort ist aber sicher soweit regenerierbar, dass er wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung oder auch sonstige Bepflanzung zur Verfügung steht.</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	<p>Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere Anlagen. Diese wurden zur Ermittlung der UVP-Pflicht bzw. der Notwendigkeit der Erstellung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 UVPG im räumlichen Zusammenhang herangezogen.</p> <p>Die im näheren und weiteren Umfeld bestehenden WEA werden in den Fachgutachten (Schall- und Schattenimmissionsprognose, Landschaftsbildbewertung) als Vorbelastung nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke berücksichtigt.</p> <p>Demnach treten unter Berücksichtigung der jeweiligen projektbezogenen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine zusammenwirkende (sumimatorische oder kumulative) betriebsbedingten Effekte der geplanten Windenergieanlagen in Verbindung mit den bereits bestehenden WEA auf, die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.</p> <p>Im Wirkungsbereich des vorliegenden Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen durch ein Zusammenwirken von Auswirkungen zu erwarten.</p>

3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	<p>Im Wesentlichen sind die formulierten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus den Fachgutachten zu den bereits genehmigten WEA am Standort Niederkirchen 2 weiterhin zu berücksichtigen:</p> <p>Temporäre Betriebseinschränkungen bei landwirtschaftlichem Ereignis zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan</p> <p>Pflanzung von schnellwachsenden Sträuchern auf den Böschungsflächen</p> <p>Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse</p> <p>Lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche</p> <p>Lebensraumverbessernde Maßnahmen für Neuntöter und Grauammer</p> <p>Umwandlung von Acker in Grünland (Ausgleich der Neuversiegelung)</p> <p>Der Ausgleich der verbleibenden naturschutzrechtlichen Eingriffe erfolgt multifunktional für Biotope/ Fläche/ Boden auf der Ausgleichsfläche in der Gemarkung Heimkirchen. Durch die WEA-Änderung werden zusätzlich 240 m² benötigt.</p>
-----	--	--

Ergebnis der Vorprüfung:

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten, der Schutzwürdigkeit und ökologischen Empfindlichkeit des Plangebietes und der Art, Schwere, Häufigkeit und Reichweite der vorhabensbedingt zu erwartenden Auswirkungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Voraussetzungen für eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im funktionalen Zusammenhang oder durch projektspezifisch erarbeitete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (z.B. Schattenabschaltautomatik) sind grundsätzlich gegeben.

Die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushaltes betreffen ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Wechselbeziehungen. Über die in der vorliegenden Vorprüfung behandelten Wirkungen hinausgehende Auswirkungen durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation sind nicht zu erwarten (Komplexität).

Durch den Bau der WEA entstehen Wirkungen auf Umweltgüter, die nach der Nutzungsaufgabe durch einen Rückbau der Anlagen wieder rückgängig gemacht werden können (Reversibilität).

Die Änderung der WEA-Anlagentyps am Standort Niederkirchen 2 führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

Aufgrund der Darstellung des Sachverhaltes der Vorhabens- und Standortmerkmale und der Art, Intensität und Reichweite der vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens, sind – auch bei Berücksichtigung potenzieller Kumulationswirkungen – auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

Im Auftrag

gez. Stefan Lilje

04. Dezember 2023